

III. Volksbrauch

1. Volksbrauch und Recht

Wenn man das Hin und Her zwischen Recht und Volksbrauch¹⁾, ihr Nebeneinander und ihre Verflechtung bis zur Verschmelzung, ihr Miteinander und ihr Gegeneinander, Förderung und Feindschaft, bisweilen sogar Vernichtungskampf, beobachten und erklären will, so muß man sich vor allem klarmachen, daß die Wurzel beider die gleiche ist. Auf der ältesten Stufe sind Sitte und Recht überhaupt nicht geschieden. Die Rechtsregeln heben sich ab durch einen besonderen Wirkungskreis und einen besonderen Zweck, sie bekommen auch einen besonderen Klang. Wahrung von Friede und Ordnung, unter Umständen Wiederherstellung gebrochenen Friedens und gestörter Ordnung wird ihre Aufgabe. Die Volksbräuche können nun, gleichgültig, ob sie streng gebunden bleiben an alte Überlieferung, oder ob sie in lebensvoller Übung sich wandeln, ja in übersäumender Lebenslust ausarten, in Widerstreit mit dem Recht kommen. Auch wenn ihr einstiger Sinn umgedeutet oder gar in Vergessenheit geraten ist, wird aus der gebundenen Sitte leicht die sinnlose Unsitte. Ebenso werden die Wandlungen der Rechtsanschauungen dazu führen, daß bestimmte Bräuche nicht mehr erwünscht sind, daß sie eingedämmt oder gar unterdrückt werden, während andere gefördert, unterstützt oder sogar befohlen werden. Im allgemeinen wird sich die Rechtsordnung damit begnügen, Schranken oder Verbote aufzurichten. Der Weg der positiven Anordnung und Regelung ist seltener; er ist auch keineswegs immer richtig und erfolgreich. Hoyer²⁾ weist mit Recht darauf hin, daß man bei der wissenschaftlichen Erforschung des Brauchtums beachten müsse, ob ein Brauch sozusagen gesetzlich geschützt sei, oder ob er vielleicht sogar der Bevölkerung aufgezwungen worden sei.

Schon der Schauplatz von Rechtsbräuchen und Volksbräuchen ist oft der gleiche. Der Markt und die breite Straße, sie sehen sowohl den Handel und Wandel des nüchternen Alltags als auch die würdevolle Gemessenheit ernster Feiern und das mutwillige, fröhliche Treiben hemmungsloser Freude. Unter den schützenden Ästen der Dorflinde, wo das Dorfgericht tagt, tanzt zu gelegener Zeit das junge

1) Vgl. v. Künßberg: Handbuch d. Deutschen Volkskunde I, 1935, S. 286 ff.

2) E. Hoyer: Kanonistisches zum Atlas der deutschen Volkskunde (Sudetendeutsche Zs. f. Bk., 3. Beih., 1935, S. 6).

Volk und spielt mit gleichem Recht das jüngste Aufgebot des Gemeinwesens, die Kinderschar. Das Rathaus, in dem die Geschicke der Stadt beraten werden, ist häufig das Tanzhaus und gibt den Rahmen ab für heiteres Festtreiben von Zunftmählern, Bohnenfesten usw.

Noch mehr als der gemeinsame Schauplatz schafft die Gleichzeitigkeit von Rechtsbräuchen und Volksbräuchen enge Beziehungen zwischen ihnen. Wenn bestimmte Abgaben an Fastnacht zu leisten sind, dann ergibt sich leicht, daß die Leistung eine festliche Form annimmt und schließlich der Scherz und Übermut des Volksbrauches dabei die Hauptsache wird. Der einstige Sinn kann ganz verlorengehen. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Hennendienst der Gemeinde Sieding in Niederösterreich:

Vom Herterheüsl (Hirtenhäuschen) in der hindern Gassen gelegen dient (entrichtet) die ganze Gemain zu Sieding jährlich am Faschangtag (Fastnacht), wann ain Herr zu Stüchsenstain oder seine Anwält beim Tisch sein, ain weiße Henn die kain andere Federn hat. Und sollen ermelte Gemain solche Henn auf ainem Schlitten samentlich mit einander in das Gschloß (Schloß) ziehen, und welcher Haußgefessner nit mit zeucht, ist der Obrigkeit zu Wandl (Buße) verfallen zwen Riebler Paßen (Rübler Paßen, eine Salzburger Münze). Und wann die Heen in das Gschloß gebracht, sollen si ain Tanz darumben thuen im Hof, und ain Herr zu Stüchsenstain soll inen ain Trunk geben und Prodt darzue, und ist sonst solches Heüsl aller andern Puerden (Lasten) der Gmain zu Guetem erlassen.

Ämterbesetzung, Ratswahl, Gesindewechsel und andere Vorgänge des Rechtslebens waren oft nach alten Herkommen an gewisse Tage des Kirchenjahres gebunden.

Behördliches Eingreifen in diese Termine wurde nicht gerne gesehen. Als Kaiser Josef II. alle Kirchweihfeste auf einen Tag, den dritten Sonntag im Oktober, verlegt hatte, sprach man spottweise von der Kaiserkirchweih. Als 1764 im Bistum Würzburg alle Kirchweihen auf den Sonntag nach Martini verlegt wurden, hat man in den reichsritterschaftlichen Orten die herkömmlichen Tage nicht aufgegeben. Der schollentreue Kleinadel gab dem Bauer an Brauchfestigkeit nichts nach¹⁾.

Anlaß und Inhalt mancher Rechtsbräuche, namentlich deren feierliche Form, ist häufig so volkstümlich, so dem Bedürfnis des Volkes nach Sinnfälligkeit entsprechend, daß eine Schranke zwischen dem Rechtsleben und dem Volksdenken gar nicht aufkommen kann.

¹⁾ E. H. Meyer: Badisches Volksleben, S. 229. Über zäh festgehaltene Bauernfeiertage vgl. W. Treutlein: Das Arbeitsverbot im deutschen Volksglauben, 1932.

Der Rechtsvorgang wird unterstrichen und umrankt von volkstümlichen Motiven, die namentlich dann sich sinnvoll eingliedern, wenn sie Reste alter Rechtsformen sind. Als Beispiel mag die Hochzeitsfeier dienen. Für das Zustandekommen einer Ehe genügt ihr Abschluß vor dem Standesamt. Daneben ist aber nicht nur die kirchliche Eheschließung in allgemeiner Übung geblieben, sondern darüber hinaus eine reiche Fülle von Hochzeitsbräuchen lebendig. Einzelne haben ihren Ursprung in abergläubischen Vorstellungen, sie sollen Fruchtbarkeitszauber sein oder Dämonen bannen; andere wieder lassen unschwer einen rechtlichen Einschlag erkennen. So vor allem der weitverbreitete Brauch des Hemmens der Hochzeit, des Vorspannens, Aufhaltens und wie diese Sitte sonst noch heißen mag¹). Da spielt gewiß der Gedanke der Aufnahme der Braut in die neue Gemeinschaft eine Rolle. Die polnische Volksforscherin Cesarja Baudouin de Courtenay-Ehrenkreuz hat in ihrer Arbeit über die dramatische Form der Hochzeitsbräuche²) überzeugend darauf hingewiesen, daß gerade die dramatischen Formen eine Fortsetzung gewisser rechtlicher Formen sind. Die ältesten Bräuche des ganzen Vorganges waren in dem Augenblick da, als die Rechtseinrichtung der Ehe begann, d. h. als die Gesellschaft bestimmte Verbindungen genehmigte und sie dadurch von unehelichen Verbindungen unterschied. Die Zustimmung mußte in symbolischen Formen gegeben werden; auch die Ablehnung und Verurteilung gewisser anderer Verbindungen geschah durch sinnhafte Prozeßformen. Mag die Ehe auch ohne die Nebenbräuche rechtsgültig sein, so waren bisweilen doch gewisse Rechte davon abhängig, daß auch der Volksbrauch nicht versäumt war. Eine Bäckerordnung von Eger (von 1618) schreibt vor:

Es soll keinem, wann er gleich maister worden ist, das handwerckh zu treiben vnd zu pachen nachgelassen sein, er sey denn verheyratet vnd hab sein hochzeitliche ehfröligkeit zuuor verrichtet.

Außer der Eheschließung boten auch andere Rechts-handlungen älteren Stils den Eindruck eines Schauspiels. Vor allem sind es die lebendigen Formen des Rechtsganges mit Wechselreden und der

¹) Vgl. die Kartenproben des Atlas der Deutschen Volkskunde bei H. Schlegel: Methodische und technische Grundlagen des Atlas der Deutschen Volkskunde, 1934, Anhang.

²) Ze studjów nad obrzędami weselnemi ludu polskiego, Część 1: Forma dramatyczna obrzędowości weselnej, 1929 (= Rozprawy i materiały wydziału i towarzystwa przyjaciół nauk w Wilnie II, 3).

strengen Gebundenheit an Wort und Gebärde, die geradezu das Vorbild wurden für Volksdramen. Nicht umsonst sind die Leidensgeschichte Christi und andere religiöse Stoffe (Teufelsprozeß usw.) Gegenstand von volkstümlichen Prozeßdramen geworden. Farbige bewegte Szenen gab es weiter bei der Investitur, der Einweisung in den Besitz eines Grundstückes, eines Lehens oder irgendeines anderen Rechtes. Hörbar und sichtbar sollte jede Rechtsübertragung, jede Rechtsveränderung vor sich gehen. Überall waren typische Handlungen erforderlich. Manchmal mag sich noch ein Rest religiösen oder magischen Brauches¹⁾ beigemischt oder erhalten haben. Die neuen Mägde wurden um den Kesselhafen geführt; zum Ziehen des Loses wurde ein unschuldiger Waisenknabe genommen. Bei der Übergabe eines Hauses wird das Feuer im Herd gelöscht und wieder angezündet; die Türen werden verschlossen und geöffnet, der Brunnen benutzt, Gäste bewirtet usw.

Die dramatisch erprobte Formel erstarrt und wird selbst ein Kennzeichen der Echtheit des Rechtsgeschäfts. Bei der Freilassung, beim Eid, bei den Gottesurteilen kam es schließlich auf einzelne bestimmte Handlungen und Wortformeln an, die sich als die wesentlichsten und wirkungsvollsten herausgestellt hatten. Namentlich erforderten Sonderrechte eine besondere Form. So besaß z. B. die Äbtissin des Frauenklosters in Lindau²⁾ das Recht, den ersten Verbrecher, der während ihrer Regierungszeit vom Rat der Stadt Lindau zum Tode verurteilt wurde, zu begnadigen. Aber das mußte rechtsförmlich geschehen, sie mußte ihn selbst vom Strick losschneiden. Der feierliche Vorgang war dann der: Der Weg zur Richtstätte führte an der Stiftskirche vorbei. Die Äbtissin trat aus dem Tore heraus, eine dienende Schwester trug auf einer silbernen Platte die Schere herbei. Wenn der Zug des Gerichts kam, schnitt die Äbtissin die Fesseln des Missetäters durch³⁾.

Beim letzten Beispiel wurde ein Hoheitsrecht ausgeübt und gewahrt durch Befreiung eines Verbrechers, durch Begnadigung; ein

¹⁾ P. Geiger: Eigentum und Magie (Volkskundliche Gaben für J. Meier 1934, S. 36 ff.).

²⁾ H. Gwinner: Einfluß des Standes im gemeinen Strafrecht, 1934, S. 251 ff.

³⁾ Vgl. den Eintrag im Hagenauer Statutenbuch (S. 261): also ist uff sambstag den 4. septembris anno 1568 wider ein gleich friung actus gehalten worden mit Rißen Henßel von Olungen, welchen der wolgeboren herr, herr Franz freyherr zu Morspurg, in namen des auch wolgebornen hern, hern graben Jakob zu Zweibrücken und Bitsch, als er zu den ringen heraufgeführt, bey dem Weißenburger hoff hat abgeschnitten.

Gegenstück dazu bildet die Verbrecherjagd, wie sie beim sog. Geleitberei zu Burglengensfeld¹⁾ sich zu einem Schauspiel gestaltete. Der Landrichter von Burglengensfeld zog am St. Georgstage mit seinen Pflegern und Schergen nach Regensburg auf den St. Emmeransplatz, um da Recht zu sprechen. Er führte auf seinem Wagen Ketten und Schellenkugeln mit. Einige Landstreicher wurden gedungen, in Regensburg Diebstähle auszuführen und sich dann wieder einfangen zu lassen. Die Jagd und Fesselung bildete ein willkommenes Schauspiel für die Bevölkerung. Nachdem die gestohlenen und wieder eingebrachten Sachen den Eigentümern zurückerstattet waren, fuhr man mit dem Diebsttransport nach Burglengensfeld heim. Dort wurden die Landstreicher für ihre Mitwirkung entlohnt und entlassen. Richter und Pfleger hielten ein Festmahl ab. Der ganze Brauch wurde aber 1784 abgeschafft.

Das Erfordernis der festen, feierlichen Form machte vor der Spitze des ganzen Reiches, vor dem Kaiser, nicht halt. Hier erfuhr das Schauspiel der Rechtsvorgänge²⁾ höchste Steigerung, und mancher Kaiser wird sich wie ein Staatschauspieler vorgekommen sein, wenn er alle Regeln des Zeremoniells bei Wahl und Krönung, bei Thronsetzung und Huldigung, bei Belehnung und Gnadenakt, bei Reichstagen und Hofratsitzungen überlegte. Doch die Formrichtigkeit war eine wesentliche Vorbedingung der Rechtmäßigkeit, nicht bloß irgendwelchen Rivalen im Lande oder im Auslande gegenüber, sondern namentlich in den Augen des Volkes.

Die Freude an der Form verleitet zur Parodie. Namentlich das Mittelalter hatte dafür einen besonderen Sinn, und wie es in seiner Naivität vor theatralischer Nachäffung religiöser Bräuche nicht zurückschreckt, so kannte es auch keine Bedenken, das Rechtsleben in allen seinen Äußerungen zu parodieren. Man belustigte sich mit spielender Nachahmung von Papst- und Bischofswahl, man spielte „Königreich“, man verspottete die Strafrechtspflege, indem man im Volksfest Gericht und Strafvollzug karrikierte. Urkunden jeder Art mußten herhalten zur Belustigung. So heißt es z. B. in einem Kaufbrief vom immerwährenden Nischda³⁾:

¹⁾ Dietrich: Geschichte Burglengensfelds (Bayerland 8, 1897, S. 23).

²⁾ Wie formenreich war die Fürstenstein-Zeremonie der Kärntner Herzöge! G. Graber: Volksleben in Kärnten, S. 53.

³⁾ Curt Müller: Predigtparodien u. a. Scherzreden aus der Lausitz (Zf. f. Vö. 19, 1909, S. 175 ff.).

Kaufbedingungen:

1. Der Käufer muß sich selber die Nase wischen. —
2. Wenn er nichts hat, darf er nichts fressen. —
3. Wenn er will etwas sehen, muß er sich ein Licht anzünden, die Tür ausheben und sich selber vor das Licht stellen usw.

Ein anderes Beispiel ist folgende Quittung¹⁾ über Prügel vom Jahre 1758:

Ich Endunterschiedener bekenne hiermit und Kraft dieses, daß ich von einem dazu commandirten Unteroffiziere von dem Churhannoverschen Feldjägercorps, und zwar von dem Detachement des Herrn Hauptmann von B.... für meine närrischen und törichten, leßthin wider das löbliche Jägercorps ausgestossenen Reden, die ich anjeßt von Herzen bereue, zu meiner wahren Besserung und zu Gemütsführung meines begangenen Unrechts 50 Prügel, schreibe fünfzig Prügel, auf das Hintertheil meines Leibes, über ein Bund Stroh gelegt, durch zwei Mann gehalten, und mit zwei etwa eines Fingers dicken Stöcken so ehrlich als möglich geschlagen, richtig und zu allem Danke erhalten habe, worüber ich in bester Form quittire.

Es versteht aber nicht jeder einen Spaß; die Trautenauer Chronik meldet zum Jahre 1573, nachdem sie von der Amterbesetzung berichtete, folgendes²⁾:

diese zeit haben die maide zu Trautnaw auch ein rath unter inen erwelet, seind darumb mit dem gefengnis gestrafft worden.

Auf der Salzburger Dult³⁾ herrschte als spaßhafte wörtliche Auslegung des Freiungsläutens unter Erzbischof Wolf Dietrich die Sitte, daß man sich während des Läutens der großen Domglocke — und das dauerte eine Stunde — ungestraft prügeln durfte. Der Marktfriede begann eben erst, wenn das Freiungsläuten vorüber war. Es verband sich also mit dem ernstesten Rechtsbrauch eine schalkhafte volkstümliche Auslegung, eine Verspottung der Wortdeutelei der Juristen.

In den sieben „Himmelfahrtsdörfern“ des Mansfelder Seekreises wird an Himmelfahrt ein großes Volksfest gefeiert und dabei auf dem Bierhügel bei Salzmünde eine Urkunde über Zehnterlaß des Kirchspiels Sienstedt vorgelesen⁴⁾:

1) Niedersachsen 22, 1916, S. 268. — Vgl. F. A. Redlich: Sitte u. Brauch des libländischen Kaufmanns, 1935, S. 34.

2) L. Schlesinger: Hüttels Chronik der Stadt Trautenau, 1881, S. 213.

3) K. Adrian: Volkstümliche Rügegerichte im Salzburgischen (Mitt. d. anthrop. Gesellsch. Wien 56, 1926, S. 291.).

4) Nach einem Zeitungsbericht von Karl Lütge: Heidelberger Tageblatt vom 16. Mai 1931.

Höret und schweiget! Andere Gäste schweigen auch, weil wir Kraft und Macht haben:

1. Von unserer Hohen Landes-Obrigkeith, als den Durchlauchtigsten Fürsten und Hr. Hr. des Heiligen Römischen Reiches usw.

2. Von unserer Gemeinde allhier, daß wir sollen gebieten Recht und wollen verbieten unrechte Wege und Stege, Haß, Zank, falsche Worte, falschen Eid oder Unfug auf unserm Gemeinde- und Bierhügel anzurichten, er thue es denn mit Recht, so soll ihm auch mit Recht geholfen werden.

Denn weil jährlich, wenn die Glocke 10 schlägt und das Vieh zum Dorfe geht, so pflegen wir allhier sieben Ring-Eimer Bier zu trinken auf unserem Gemeinde- und Bierhügel, von einer Königlichen Jungfrau Elisabeth zu einem Erbgedächtnis geschenkt und verehrt worden. Wo wir aber solch Geschenk und Gedächtnis verachten, so sind wir schuldig der Obrigkeit zu geben:

Den Zehnt von allem, was wir haben, soweit unsere anliegende Marke liegt, ein kohlschwarzes Rind mit einem weißen Kopfe, einen schwarzen Ziegenbock mit vier weißen Füßen und vergoldeten Hörnern, eine Lonne Eselmilch und ein vierspännig Fuder Semmelmehl. Weil aber einer solchen Strafe mit so wenig vorzukommen ist, so trinket alle in Frieden und Einigkeit, Kinder und Gesinde, andere Gäste auch, trinket alle in Gottes Namen!

Das ist gleichfalls eine volkstümliche Parodie. Des weiteren wären zu erwähnen die Mailehen, Mädchenmärkte und Mädchenversteigerungen, bei denen Rechtsformen mehr oder minder getreu nachgespielt werden. Wenn Fürsten ein Verheirathungsrecht gegenüber Mädchen in Anspruch nahmen, so haben sie dabei ähnliche Formen beobachtet¹). Nach dem Berichte Versners in seiner Frankfurter Chronik wurde dabei vor der Wohnung des Mädchens vom Marschall ausgerufen:

Höret zu ihr Herren überall,
Was gebeut der Kaiser und Marschall;
Hier ruf ich aus NN. mit NN:
Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehen,
Über ein Jahr
Zu einem Paar.

Außerordentlich zahlreich sind die gerichtsähnlichen Volksbräuche aller Art, wie Fastnachtsgerichte, Narrengerichte, Frauengerichte, Knabengerichte usw.

¹) G. Landau: Gebräuche, Aberglaube und Sagen aus Hessen (Zf. f. hessische Geschichte 2, 1840, S. 276.).

In Mähren trat die Gemeindebehörde für einige Tage ihre Gerechtfame an junge Leute ab, und diese hielten das sog. Faschingsrecht oder Schöffengericht¹⁾, das in einer Gerichtsparodie bestand. J. B.: In Nimlau bei Olmütz ernannten die Burschen einen Strafmeister, einen Kellermeister und einen Chirurgen. Nach einem Umzug durchs Dorf setzten sie sich im Wirthaus an einen „Gerichtstisch“, über welchem das „Recht“, ein mit bunten Tüchern umwundener Säbel, hing. Jedermann konnte eine Klage vorbringen, über die sofort scherzhaft geurteilt wurde. Die Sühne bestand in Geldstrafen oder Peitschenhieben. Faschnachtsdienstag um Mitternacht hörte das Gericht auf. Dieser Brauch findet sich auch bei den mährischen Tschechen. Er ist dem schlesischen Kinderspiel „Richter und Kläger“ verwandt.

Der Scherz wird auch darin gefunden, daß jemand zu einem bestimmten Amt erwählt wird. Im Schwäbischen gab es den Volksbrauch des Faulheitsgerichts, das dem faulen und unfächtigen jungen Bürger das Faul- und Schlafamt übertrug²⁾. In Luzern wurde, als es schon lange keinen Ammann mehr gab, spöttweise jemand, der sich lächerlich gemacht, zum Ammann erwählt und hatte bei Umzügen und Festlichkeiten diese Rolle zu spielen³⁾.

Die Volksjustiz hat immer die Neigung zu theatralischem Überschwang; auch da, wo sie nicht nur ein Hänselfbrauch oder ein heiterer Festbrauch ist. Die Haberfeldtreiber und andere Volksgerichte, ob sie sich mit Recht oder Unrecht als wiederauflebende alte Rechtseinrichtungen (Rüegerichte) empfinden, ob sie als bloße Sittengerichte auftreten oder irgendwelche Genossengerichte sind, neigen immer zu dramatischen Übertreibungen, zur Zügellosigkeit. Es ist psychologisch auch verständlich, daß da, wo ein Volksbrauch Gelegenheit gibt zu Spott und Kritik, diese unversehens auch an Recht und Obrigkeit geübt wird.

Die Beziehungen zwischen dem Volksbrauch und dem Rechtsleben werden als so selbstverständlich hingenommen, daß ganz abgesehen von den unmittelbaren Nachahmungen von Rechtsvorgängen oft eine

¹⁾ F. Peschel: Das Faschingsrecht und das deutsche Richterspiel (Sudeten-deutsche Zs. f. Bl. 7, 1934, S. 63ff.). — R. Wolfram: Die Böhmerwälder „Faschingsbursch“ (Wiener Zs. f. Bl. 40, 1935, S. 33ff.). — Hierher gehört wohl auch Neudeck: Der Rechtstisch (Kuhländchen 6, S. 128), das ich nicht einsehen konnte.

²⁾ Fischer: Schwäbisches Wörterbuch II, S. 987.

³⁾ Schweizerisches Idiotikon IV, S. 247.

Amtsperson im Volksbrauch eine notwendige Rolle spielt. Der heilige Nikolaus wird z. B. in Kärnten von einem „Gendarmen“ begleitet; Scharfrichter werden bei mancherlei Festzügen mit dargestellt.

Noch mehr aber als dergleichen bildhafte Einschaltung behördlicher Personen schätzte man die wirkliche Beteiligung der Obrigkeit. Man sah darin mit Recht ein Anzeichen der Volksverbundenheit der Herrschenden, wenn der Landesvater und das Stadregiment sich unter die festfrohe Menge mischten. Gewiß gab es mancherlei Standes- und Zunftfeste, bei denen nur beschränkte Kreise sich belustigten, aber beim wahren und eigentlichen Volksfest waren Standesunterschiede entweder ganz verschwunden oder doch merklich gemildert, die Schichten des Volkes untereinandergemengt. Nahm der gemeine Mann herzlich gerne Teil an frohen Anlässen im Fürstenhaus, beim Einzug von bräutlichen Prinzessinnen oder bei fürstlichen Hochzeiten, beim Regierungsantritt usw., so wollte er auch seine Freude mit den großen Herren teilen und fühlte sich geehrt, wenn beim Richtfest seines Hauses die Behörde vertreten war¹⁾, wenn bei der Kirchweih, bei Johannisfeuer, Fastnacht oder anderen allgemeinen Feiern größere und kleinere Herren leutselig mitmachten.

Wie leicht bot sich bei Rechtsvorgängen Gelegenheit, einen erheiternden Brauch anzubringen. Das Chastding von Kösching enthielt folgende Stelle²⁾:

Wo die herschaft und der paur umb die gült unainig weren, so soll m. gn. frauen an dem anger zue München anwald oder schaffer, auch der paur, der auf dem guet sitzen thuet, und der ambt knecht zue Kösching mit ainander laufen von dem großen marchstain am Kesner weg, der gesetzt ist vor irer gn. hofpraiten, und sollen alldrei mit ainander von bemelten stain bis zue dem hofthor vor der vest oder schloß laufen; und welcher (erst) bekombt, des ist alsdann die gült, darumb man gekriegt hat.

Auch bei der Preisgabe bestimmter Nutzungen konnte ein aufregender Wettlauf vorsichgehen. So berichtet das Schweizerische Idiotikon (I, 1111) aus dem Thurgau:

Auf einen bestimmten Tag werden von Gemeinde wegen die Kirschen, Holzäpfel, Streue, Eicheln für reif und vogelfrei erklärt. Das Stück, wovon jeder der Waldberechtigten, die auf ein gegebenes Alarmzeichen, früher

¹⁾ K. Wehrhan: Haushebung und Hillebille im Lippischen (Lauffer-Festschrift, S. 235 ff.).

²⁾ Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer 4I, S. 118.

Glockengeläute, jetzt Böllerschüsse, durch die bestimmten Eingänge in den Wald gerannt sind, zuerst Besitz zu ergreifen vermag, ist sein Gast.

Hierher gehören weiter die vielen Beispiele, bei denen aus irgend-einem Anlaß Münzen oder andere Dinge unter die Menge geworfen werden; namentlich die Preisgabe von allerlei Sachen, die bei der Kaiserwahl gebraucht wurden, ist zu erwähnen¹⁾. Doch auch weniger wichtige Vorgänge finden in dieser Weise ihren Abschluß. Bei der Erbbereitung, der Vermessung und Verlochsteynung der Grubensfelder, hat der Lehnsherr Münzen unter das Bergvolk geworfen und ihm auch das neue Bergleder, auf dem die Vermessungsgebühren gezahlt werden mußten, preisgegeben²⁾.

Eine wichtige Frage bei den Volksbräuchen ist die nach der Beschaffung der Mittel. Es ist der beste Beweis für das öffentliche Interesse und den Gemeinschaftsgeist, daß in sehr vielen Fällen die Gemeinde ohne weiteres z. B. den Bedarf an Holz für das Fastnachtsfeuer³⁾, das Johannisfeuer usw. aus dem Gemeindewald unentgeltlich gewährte. Auch den Maibaum durfte sich das junge Volk da holen. Ja, der Gemeindewald lieferte selbst dann Holz für einen Festbrauch, wenn es dazu bestimmt war, auf dem Umweg einer Versteigerung in Geld umgesetzt, vertrunken und verbraucht zu werden. So ist es beim „Lärchziehen“ in Umhausen (Tirol)⁴⁾ üblich, daß sich die unverheirateten Männer einen Lärchbaum aus dem Gemeindewald holen durften, wenn ein Jahr lang in dem Ort kein Bursche heiratet. Sie ziehen die Lärche in festlichem Zuge auf den Kirchplatz und versteigern sie da. Der Erlös wird verzehrt. Ein Gegenstück dazu war der Weibertrunk in Weilheim bei Lübingen⁵⁾. Die verheirateten Frauen hatten das Recht, sich im Frühjahr eine Eiche auszusuchen, umzuhauen, zu versteigern und das Geld zu vertrinken. Später wurde der Baum durch Geld abgelöst, das sich die Frauen aber mit der Art in der Hand vom Rathaus holen mußten. Diese Beispiele sind keineswegs vereinzelt, und nicht selten kam es vor, daß für die Durchführung eines Volksbrauchs etwas gestiftet oder ver-

1) C. Sieber: Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen (Archiv f. Frankfurter Geschichte II, 1913, S. 1 ff.).

2) Rechtswörterbuch III, S. 34 f.

3) Vgl. z. B. Rechtswörterbuch III, S. 432 (Fastelabendholz). Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 291 f.

4) Tiroler Heimatblätter 4, 1926, S. 248.

5) U. Becker: Frauenrechtliches in Brauch und Sitte, 1913, S. 25.

pfründet wurde¹⁾, oder daß von der Gemeinde Geld bewilligt wurde²⁾.

Eine Erleichterung der Kosten volkstümlichen Brauchtums ist schließlich darin zu erblicken, wenn gewisser Festschmuck von dem einzelnen nicht gekauft zu werden braucht, sondern ausgeliehen werden kann. Die köstlichen Brautkronen sind manchmal Eigentum der Gemeinde, oder sie werden im Pfarrhaus aufbewahrt und da gegen geringes Entgelt verliehen³⁾. Immermann stellt in seinem „Oberhof“⁴⁾ Betrachtungen darüber an, daß die Mädchen jener Gegend die Brautkrone nicht für sich beschaffen, sondern beim Kaufmann nur leihen. „Das Höchste, Einzige, was nur einmal das Leben zieren kann, soll nie als Eigentum in Besitz genommen werden, soll stets nur leihweise die Stirne der Glücklichen berühren.“ Auch das Taufkleid wird mancherorts vom Pastor ausgeliehen⁵⁾; sogar die Trauringe kann sich nicht jeder kaufen, sondern mancher ist froh, wenn er diese Rechtssymbole zur Feier selbst entleihen kann⁶⁾.

Noch stärker als in der Gemeindebesteuer zu einem Fest oder der leihweisen Bereitstellung von Festschmuck äußert sich das Recht auf Durchführung eines Volksbrauches in dem Stehlrecht, wie es von brauchübenden Bünden oder Gruppen bei bestimmten festlichen Gelegenheiten oder an bestimmten heiligen Tagen in Anspruch genommen wird. Höfler⁷⁾, der schon das langobardische Walapauz dazu rechnet, spricht von einem Stehlrecht verummelter Terroristen und sieht darin ein besonderes Kennzeichen kultischer Männerbünde. Wie dem auch sei, jedenfalls gibt es ein „Stehlrecht“ bei allerlei Gelegenheiten, beim Brechelfest, während des Brautkastenführens⁸⁾, während der Brautschau⁹⁾, namentlich aber, um Lebensmittel oder Holz für ein Fest zusammenzukriegen.

1) G. Graber: Volksleben in Kärnten, S. 220 f.

2) A. Wirth: Anhaltische Volkskunde, S. 230.

3) E. Finder: Die Vierlande II, S. 68.

4) II. Buch, 2. Kapitel.

5) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V, Sp. 606 (westerkleid).

6) E. Finder: Die Vierlande II, S. 73.

7) D. Höfler: Kultische Geheimbünde der Germanen I, 1934, S. 259 ff.; ebd. weitere Literatur.

8) Bei den Slovenen am Wörthersee: G. Graber: Volksleben in Kärnten, 1934, S. 389.

9) A. Karasek: Burschenbünde und -rechte in den Pfälzersiedlungen Galiziens (Schaffen und Schauen 9, 1933, S. 44 ff.).

Wenn für einen Volksbrauch oder für eine Festgesellschaft eine Ordnung verfaßt wird, Pfingststatut, Kirchweihrecht, Burschenordnung, Fastnachtsordnung usw., dann ist es nicht immer leicht, die Grenze zwischen Ernst und Parodie zu erkennen. Bei mancher Zunftvorschrift (z. B. über die Freisprechung von Lehrlingen) sowie bei einzelnen bäuerlichen Rechtsquellen (z. B. das Kinderfest in Moselweiß¹⁾) könnte man zweifeln, ob sie denn wirklich in die Rechtsammlung hineingehören.

2. Verbote

Wohl in jeder Geschichte von Volksbräuchen — gleichgültig, ob ein einzelner Brauch abgehandelt oder eine ganze Gruppe dargestellt wird, gleichgültig auch, um welche Gegend es sich im besonderen handelt, — wird immer Anlaß sein zu berichten, daß zu irgendeiner Zeit der Brauch verboten wurde²⁾. Es dürfte kaum einen Volksbrauch geben, der nie von einer Rechtsordnung, vom Gesetzgeber beanstandet worden ist. Bisweilen sind die einzigen Nachrichten, die wir von Volksbräuchen haben, solche von Einschränkungen, Bekämpfungen oder Verboten. Wer aber nun meinte, die Rechtsordnung wäre grundsätzlich immer wehrend und strafend gewesen gegenüber den volkstümlichen Sitten, würde sich irren. Wir haben bereits erwähnt, wie oft und wie einsichtig, ja wie bewußt Volksbräuche durch Gesetzgeber und Behörden gefördert wurden. Schließlich war kein Anlaß, etwas Rechtliches zu regeln, was schon durch die Sitte seine Ordnung empfing. Erst wenn Mißbrauch und Entartung aufkam, erst wenn Unanstand, Rohheit, Verschwendung einriß, wenn gesundheitschädliche Übertreibungen den Sinn einer festlichen Gewohnheit verkehrten, dann war es nötig, von außen hemmend oder verbietend einzugreifen. Natürlich haben die verschiedenen Zeitalter mit den wechselnden Weltanschauungen jeweils an anderen Dingen Anstoß genommen. Religiös betonte Zeiten und Länder haben darauf geachtet, daß die Volkssitte nicht in Widerspruch mit dem Glauben geriet, daß sie nicht zu abergläubisch, heidnisch war. Die Aufklärung bekämpfte auch den Aberglauben, aber sie predigte gleichzeitig nuch-

¹⁾ v. Künßberg: Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 92 ff.

²⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Volksbrauch (Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 286 ff.). — G. Niskanen: Byråkratien i strid med folkseden (Historisk Tidskrift för Finland 6, 1921, S. 1 ff.).

terne Vernunft um jeden Preis, sie mißgönnte jeden Festaufwand, der nur der Freude und dem Übermut diene und nicht irgendeinen wirtschaftlichen oder bürgerlichen Nutzen abwarf. Allerdings: der Aufwand der Herrschenden wurde weniger kritisch betrachtet.

Krieg, Pest und Mißwachs haben manchen schönen Brauch zum Stillstand gebracht, der auch bei Wiederkehr glücklicher Jahre nicht wieder auflebte. Viele aber haben sich selbst überlebt und brauchten gar nicht verboten zu werden. Übrigens waren auch eigentliche Rechtsbräuche vor Verboten nicht sicher. Z. B. wurde in Kurhessen im Jahre 1788 die „Aushauung“ eines Spans und der Ausstich eines Stückes Erde gelegentlich der Grundstückübertragung als kostspielige und überflüssige Formalität aufgehoben. Die so weit verbreitete Gewohnheit der Fürbitte für einen Verurteilten, namentlich das Losbitten zur Heirat, wurde in Gesetzgebungen des 17. und 18. Jahrhunderts energisch als unwirksam abgelehnt. So ging es mit vielem. Nur als Beispiele aus tausenden seien angeführt:

1351 wird in Erfurt verboten, jemand an Ostern oder Pfingsten ins Wasser zu tragen oder zu werfen. 1619 verbietet eine Dorfordnung von Großheim bei Straßburg den jungen Gesellen, die jungen Mädchen ins Wasser zu werfen. 1723 wird dieses Verbot wiederholt. — 1935 wendet sich die Polizeidirektion Bremen gegen die Sitte, am Abend vor einer Hochzeit dem Brautpaar durch Zertrümmern alter Töpfe und Hinwerfen alten Gerümpels vor der Haustür Glück zu bringen.

Wohl besteht überall, wo Jugend und Übermut zum Worte kommt, die Gefahr der Entartung; aber am meisten da, wo der eigentliche Sinn einer Sitte nicht mehr lebendig ist. Deshalb eignen sich nur solche Bräuche zur Wiederbelebung, für die auch die neue Zeit eine sinnvolle Deutung weiß.

Unter den Verboten, die den Volkskundler interessieren, sind auch die Luxusverbote zu erwähnen. Üppigkeit im Essen und Trinken sollte z. B. durch die Beschränkung der Zahl der Gäste sowie der Zahl der Schüsseln bekämpft werden. Kleiderordnungen versuchten die Ausartungen der Mode einzudämmen und namentlich zu verhindern, daß die ständische Rangordnung durch die Kleidertracht verwischt wurde. Daher wurden kostbare Stoffe, bestimmte Pelze und Seide dem Adel oder den Patriziern vorbehalten und insbesondere dem Gesinde übertriebener Puff untersagt. Der Unterschied griff bisweilen bis zur Farbenwahl über und konnte sogar in der Wahl

der Trinkgläser im Wirtshaus seinen Ausdruck finden. Es war durchaus folgerichtig, wenn der Henker seinen besonderen Krug hatte (ein Beispiel ist im Museum in St. Gallen aufbewahrt).

3. Hänfelrechte

Es gibt eine Unzahl von Hänfelbräuchen, die unter dem Namen und in der Form von „Rechten“ geübt werden. Meist sind es mehr oder minder derbe Scherze gegenüber Neulingen in einem Beruf oder bei einer Arbeit, oder aber es sind als „Strafen“ verkleidete Heische-sitten. Soweit sie im Bauernbrauch althergekommen sind, könnte im einzelnen Fall ein ehemaliger Fruchtbarkeitsritus der Ausgangspunkt sein. Man muß sich aber hüten, in jedem derben Scherz ein uraltes religiöses Geheimnis zu wittern.

Es kann hier nicht die ganze Fülle der Depositionsbräuche¹⁾, wie sie in den verschiedenen Gesellschafts- und Berufsschichten in Übung waren, aufgerollt werden. Da wäre z. B. vom Ritterschlag und Handwerks-sitten, von Studentenbrauch, Jägerrecht und von den „Spielen“ der hansischen Kaufleute zu reden²⁾. Einzelne Beispiele mögen genügen.

Bei den Erntearbeiten in Schleswig-Holstein hielt man auf das Arnrecht, Böhnrrecht, Foderrecht, Heurecht, Wischenrecht und wie die Namen dafür sonst noch heißen mögen³⁾. Immer kam es darauf hinaus, Mägde, die das erstemal sich an der Ernte beteiligten, zu foppen, indem man ihnen mit Buttermilch die Brust wusch oder sie in die Höhe warf u. dgl. m. Ähnlich ging es beim Moorrecht zu. Wer zum erstenmal im Moor arbeitete, hatte das Moorrecht zu erwerben. Er wurde zu Boden geworfen und ihm „zur Uder gelassen“, d. h. er wurde mit dem Fleethammer und mit Hacken auf alle Körperteile geschlagen. Das hieß fleten⁴⁾.

In die gleiche Gruppe gehört das Bottarsen⁵⁾, das als Hänfelbrauch und als Strafe in Niederdeutschland seit dem 16. Jahrhundert vorkommt. Es besteht darin, daß jemand beim Kopf und bei

¹⁾ W. Fabricius: Die akademische Deposition, 1895.

²⁾ J. Hartung: Die Spiele der Deutschen in Bergen (Hansische Geschichtsblätter 7).

³⁾ Vgl. das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch unter diesen Stichworten; ferner unter bören, meedtrünneln, knütten usw.

⁴⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V, Sp. 812.

⁵⁾ v. Rünßberg: Rechtsbrauch und Kinderpiel, 1920, S. 18, 61.

den Füßen gepackt wird und mit dem Hintern im Schwung auf einen Stein, auf den Boden, gegen eine Garbe oder gegen den Mastbaum (als Schiffsstrafe) gestoßen wird. Der Brauch wird geübt von Landarbeitern, Handwerkern und Seeleuten und überdies von Kindern gespielt. Das Wort, das in den Formen bo(o)tarsen, bottarsen, bothersen, bortäesen, büttarschen belegt ist, ist ebenso wie seine Umstellung arsbossen abzuleiten von böten, bözen (vgl. 'Amboß') 'schlagen, stoßen' und ars. Im Rheinischen Wörterbuch (I, 855) wird mit der gleichen Bedeutung ein niederdeutsches Wort bollarschen verzeichnet; in Westfalen¹⁾ gibt es ein pälarsen (= auf den vor den Hintern gehaltenen Dreschflegel schlagen als Strafe für Zuspätkommen beim Dreschen) und ein pfanersen (= mit einer rußigen Pfanne auf den Hintern schlagen). Im Niederdeutschen gab es ein verbotenes Spiel lameerses²⁾, das uns im übrigen unbekannt ist. Die gleiche Hänfelsitte treffen wir unter einer Reihe anderer Bezeichnungen, als stütteerses, stußärscheln³⁾, stußen, stauchen, stumpfen, anspeßen, pumpen, lungen, lungen. In Süddeutschland und Österreich wird der Brauch namentlich beim Grenzbezug mit Neulingen oder Kindern geübt, damit diese sich die Lage des Grenzsteines richtig einprägen. Diese Erklärung ist naheliegend, aber sie paßt bei den Erntebräuchen nicht. In Untersteiermark sagt man, daß die Fruchtbarkeit des Bodens erhöht wird, wenn man ein junges Mädchen luntzt, und so könnte diese Anwendung die ältere sein. Wenn man das Stußen beim Grenzbezug als Fruchtbarkeitsritus nehmen will, so muß man auf die rituellen Flurumgänge zurückgehen. Außerdem aber wäre es denkbar, das Auf-den-Stein-Stoßen mit dem Sigritus zusammenzubringen, der ursprünglich auch in kultischer Verwendung vorkam. Schließlich aber ist gewiß der Hänfelbrauch des Bottarsens Selbstzweck geworden. Die empfindliche, rohe Form des Bottarsens konnte zur Schiffsstrafe werden. Der Hänfelbrauch ist nicht immer ungefährlich gewesen. Wir haben eine Nachricht, daß im 17. Jahrhundert ein Baujunge (Maurerlehrling) infolge des Bottarsens gestorben ist.

Am Zollgebäude von St. Goar hing ein messingenes „Halseisen“. Dort mußten sich alle, die zum erstenmal hinkamen, vor ihrer Abreise anschließen und mit Wasser begießen lassen⁴⁾. Dieser Hänfelscherz

1) F. Woeste: Westfälisches Wörterbuch, S. 195.

2) K. Stallaert: Glossarium van verouderde rechtstermen II, S. 157.

3) K. Preisendanz: Pfälzisches Museum 1929, S. 150.

4) Zs. f. rhein.-westf. Bl. 7, 1910, S. 152. Vgl. oben S. 49.

scheint weit verbreitet gewesen zu sein, denn aus England wird etwas Ähnliches berichtet¹⁾: in Haddon (Derbysshire) war eine eiserne Hand- schelle am Holzwerk der Festhalle. Wer sich gegen die gastliche Sitte des Ortes verging, insbesondere, wer angebotenen Branntwein nicht trank, der wurde mit erhobener Hand angegeschlossen und ihm Brannt- wein oder kaltes Wasser in den Armel geschüttet. Das Begießen mit Wasser am Pranger wurde ferner in Norwegen (am gapestok) ge- übt²⁾. Das „Hänsen“ der Bettler im preussischen Bettlerorden geschah so, daß der älteste der Bettler dem „Läufing“ eine Schüssel voll Bier mit Salz zu trinken gab und ihm den Rest über den Kopf schüttete³⁾. Das Übergießen mit Wasser, das auch bei vielen an- deren Hänselbräuchen vorkommt, scheint eine derbe Parodie der Laufe gewesen zu sein.

In Seligenstadt mußte das Geleitsrecht erhalten, um den Hinter- grund einer Hänselei abzugeben. Wer auf einer Rauffahrt zum ersten- mal in diesen Ort kam, z. B. auf einer Reise von Frankfurt nach Nürnberg, dem wurde in einem Riesenlöffel⁴⁾ Wein kredenzf. Konnte er diesen Löffel nicht austrinken — es war ein beträchtliches Maß — so hatte der Neuling die ganze Gesellschaft zechfrei zu halten. Darauf kam es ja bei den allermeisten Hänselbräuchen an.

Eine merkwürdige Verquickung von Rechtsordnung und Volks- brauch, von Ernst und Scherz stellten die Kellerrechte, Küferrechte oder Kellerordnungen dar. An den Eingängen großer Keller in Franken und Schwaben, vom Bodensee bis Würzburg, sieht man eine Holztafel, auf der in Reimen das Kellerrecht verkündet wird⁵⁾. Z. B. lautet die Kellerrechtstafel am Eingang des alten Schloß- kellers in Stuttgart:

Hochfürstlich Württembergisches Hoff-Keller-Recht.

Gleichwie ein Jeder sieht und wenst
 Daß dieser Keller Fürstlich heist
 So wird er wann man ihn drein führt,
 Auch seyn und thun wie ihm gebührt,

1) W. Andrews: Old-Time Punishments, 1890, S. 145.

2) K. Østberg: Norsk Bønderet III, S. 133 ff.

3) H. Frischbier: Preussisches Wörterbuch I, S. 272.

4) Zwei solcher Riesenlöffel sind abgebildet im Hessischen Archiv I, 1912, S. 235. Ein dritter, der durch die Verse auf dem Stiel sich als zugehörig erweist, ist im Be- sitz des Wiener Museums für Volkskunde; abgebildet im Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 301.

5) v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 97 f., 132 ff.).

Dem aber der nicht dran gedenkt,
 Damit er sein gezimet Wesen
 Mög auf der ersten Staffeln lesen.
 Man soll nicht grob seyn und zu frey,
 Daß einer zanke fluch und schrey,
 Hier pfeiffe oder Zotten reyß
 Und sich vergeh auff andre Weiß.
 Mit Fingern klobffen an ein Faß
 Ist nicht erlaubt im Ernst und Spaß.
 Sonst gibt man ihm das Kellerrecht.
 Er sey Fürst, Graff, Herr oder Knecht.
 Drum muß er leiden mit Gedult,
 Wann das Bandmesser er verschult.
 Doch dem ein Trunk zu Diensten stehet,
 Der auß und ein bescheiden gehet. 1734.

Die Würzburger Kellertafel zeigt auch im Bild, wie es dem Frevler geht, der den Kellerfrieden stört: er wird über eine Bank gelegt und bekommt Streiche mit dem Bandmaß des Küfers. Auf einem Heidelberger Bild¹⁾ wird der strafbare Besucher über ein Faß gelegt.

Die Verletzung der Kellerordnung ist jedoch gar nicht immer die Vorbedingung zur Ausübung des Kellerrechtes. Sondern der Küfer schlägt alle Personen, die zum erstenmal in seinen Keller kommen, mit seinem Handwerkszeug. Die Hauptsache ist dann das Loskaufen von der „Strafe“, mit anderen Worten das Trinkgeld. Das zeigen auch die mehr oder minder zarten Winke im Schlußreim der Kellerrechte, in denen zu einer Spende aufgefordert wird als Gegenleistung für die Kostprobe, die den Kellerbesuchern gereicht wurde.

Wenn hier recht deutlich der „Strafvollzug“ dem Bereiche des geselligen Scherzes angehört, so ist doch der tatsächliche Hintergrund und Ursprung zu erkennen. Man könnte von einem „gehobenen“ Kulturgut sprechen. Sehr lehrreich ist der Vergleich der vergnüglichen Kellerrechtsreime mit einem ungereimten Kellerrecht von 1614 für die gräflich Rinskyschen Kellereien in Mäzen im Marchfeld (Niederösterreich). Keller und Weinberge werden als Friedstätte erklärt, und wie oft mag in der Zeit, als die türkische Grenze nicht allzu weit war, der Keller eine Zuflucht gewesen sein! Aber um so wichtiger war dann Friede und Ruhe im Keller. Daher wird Fluchen, Saufen, Stehlen und Hehlen besonders streng verboten, und Unzüchtige sollen

¹⁾ Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 300.

mit der Klörrute oder was sonst grad zur Hand ist aus dem Keller gejagt werden wie räudige Hunde.

Die Sitte, daß der Neuling, der gegen einen Brauch verstößt, mit einem Gerät des betreffenden Berufes geschlagen wird, findet sich auch anderwärts. Handwerkszeug ist immer ein beliebtes Hänselfgerät. Bei den Jägern, bei denen ja das Einhalten des Weidmannsbrauches und der Gebrauch der Weidmannssprache besonders hochgehalten wird, gab es das sog. „Jägerrecht“ oder „die Pfunde“. Wer sich verging gegen den Standesbrauch, der mußte sich über ein Stück erlegtes Wild legen und erhielt mit dem Hirschfänger oder Weidmesser drei Schläge auf die Hofen. Dabei hieß es:

Jo ho! Das ist für meinen gnädigsten Fürsten und Herrn.

Jo ho! Das ist für Ritter, Reuter und Knecht.

Jo ho! Das ist das edle Jägerrecht!

Die anwesenden Weidmänner hatten dabei den Hirschfänger handbreit aus der Scheide zu ziehen. Auch weibliche „Jagdfreier“ wurden nicht verschont mit den Pfunden; aber sie brauchten nur das Wild zu berühren.

4. Mahl und Trunk

Einen wesentlichen Bestandteil des menschlichen Gemeinschaftslebens bildet geselliges Mahl und geselliger Trunk¹⁾. Wenn wir aus diesem Grund auf allen Stufen religiöser Bräuche irgendwelchen Trink- oder Speisebrauch finden, um wieviel mehr ist dies im Gebiete des Rechtslebens zu erwarten. Beinahe endlos ist die Reihe von Anlässen und Gelegenheiten, bei denen in irgendeiner Weise ein Trunk oder ein Mahl mit einem Rechtsbrauch verbunden ist, ihn begleitet, bestärkt oder ihn sogar wesentlich ausmacht. Es nimmt daher nicht wunder, wenn im Wortschatz der deutschen Rechtsprache mehrere hundert Ausdrücke zu finden sind, die irgendwie mit dem Essen oder Trinken, mit Festmählern und Zweckessen zu tun haben²⁾.

¹⁾ Vgl. Grimm: Rechtsaltertümer I, S. 263 ff.; II, S. 507 ff. — Franz Beyerle: Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen (Festschrift für Alfred Schulze 1934, S. 251 ff.). — W. Reinecke: Huldigungsfeste in Lüneburg (Lüneburger Museumsblätter 4, S. 24 ff.). — H. Knapp: Würzburger Zenten II, S. 755 ff.

²⁾ Vgl. z. B. die langen Reihen von Zusammensetzungen beim Stichwort „Essen“ im Rechtswörterbuch III, S. 328 oder beim Stichwort „Bier“ ebd. II, S. 319. Ebenso umfangreich werden die Aufzählungen unter den Stichwörtern „Mahl“, „Wein“ und anderen sein.

Die Speisegemeinschaft des Alltags wird zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Anlässen festlich betont. Sie kommt in einem erhöhten Frieden zum Ausdruck. Aufnahme in eine Gemeinschaft wird durch ein Mahl symbolisiert, Ausschluß durch Speiseverbot gekennzeichnet. Daher wird bei Friedensschluß und Ausöhnung die Wiederaufnahme der Speisegenossenschaft durch ein Festmahl gefeiert. Der Friede wird „abgetrunken“.

Darüber hinaus gibt es kaum eine rechtserhebliche Tatsache, die nicht irgendwo und irgendwie Anlaß für ein mehr oder minder feierliches Essen oder doch wenigstens für einen symbolischen Trunk geworden wäre. Gewiß hat man auch hier, wie bei jeder feierlichen und wichtigen Handlung, oft in Begleitreden und Formeln einen tieferen Sinn untergelegt. Manchmal mag sogar diese Erklärung richtig gewesen sein. Aber im allgemeinen werden wir gut tun, „nüchterne“ Deutungen vorzuziehen und nicht etwa bei einem Weintrunk bei Vertragsabschluß an einstiges Bluttrinken zu denken. Auch das Henkersmahl des Verurteilten braucht zu seiner Erklärung keiner Mystik und keiner Opferriten¹⁾.

Aber selbstverständlich können religiöse Formen mit den rechtlichen verbunden sein. So, wenn der Wein zum Weinkauf vorher priesterlich gesegnet wird²⁾. Auch Laien pflegten mit „Segen's dir Gott“ oder einem anderen Spruch den Zutruk feierlich zu gestalten. In einer Anklageschrift von 1482 aus Freiberg in Sachsen heißt es³⁾:

Lorenz Seyler hat auch den linc̄auf gesegent und unsern lehintregern zu trincken anzuehebin gebin.

Speise und Trank sind im Rechtsbrauch oft nichts anderes als die Naturalverpflegung der Beteiligten, seien das nun Boten, Zeugen, Amtspersonen oder Herren. Der Bote wurde meist schlicht mit seinem „Botenbrot“ abgefertigt⁴⁾. Die gebetenen und vielleicht von weither gekommenen Zeugen durften bessere Gastung erwarten, die Herren und deren Vertreter beanspruchten meist das Beste. Die Art

1) L. Mackensen: Henkersmahl und Johannisminne (Zf. f. Rechtsgeschichte 57, 1924, S. 317 ff.).

2) Grimm: Rechtsaltertümer I, S. 264.

3) Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 13, S. 238.

4) Das „Botenbrot“ konnte gelegentlich auch reichlich ausfallen. In einem Schwarzwälder Weistum (Grimm: Weistümer I, S. 357) werden den Fuhrleuten, die den Wein nach St. Peter bringen, Küche und Keller freigestellt, und sie dürfen so trinken, „das zwen den dritten nit kunden uff einen wagen bringen“.

des Rechtsvorgangs bedingte eine unterschiedliche Ausgestaltung des begleitenden Mahles. Eine Vermählung im Fürstenhause oder gar die Königswahl und Krönung waren selbstverständlich Anlässe zu großen Festgelagen. Ein Huldigungsmahl verband die Bürgerschaft mit ihrer Regierung; die Rechenmahle und Gerichtsmahlzeiten waren nicht nur leibliche Stärkung nach verantwortungsvoller Verhandlung, sondern gaben auch Gelegenheit zu zwangloser Aussprache und Auseinandersetzung in dienstlichen Fragen. Wo wäre bei einem Grenzbezug sinnvoller ein gemeinsames Essen eingenommen worden, als an einem Dreimärker-Grenzpunkt, wo jeder der Nachbarherren auf seinem eigenen Grund sitzen und sie alle doch aus einer Schüssel essen konnten?

da stehet ein born, Doderstborn gnanndt, da sol man stellen einen drey-stempigen stull, daran sollen sitzen Colniſchen, Wiedischen und Iſenbergſchen, jeder in seines gnedigen herrn oberkeit, und sollen aus einer schuttelen essen¹⁾.

Im Jahre 1813 traf die Grenzkommission auf dem Gipfel des Feldbergs im Taunus aus dem Markbecher, der 1623 gestiftet worden war²⁾.

Unter den vielen symbolischen Handlungen bei Übergabe und Antritt eines Besitzes, die sich zu einer ganzen Reihe von Schauspielbildern häufen konnten, war die Bewirtung der Zeugen und Nachbarn ebenso bezeichnend wie beliebt. Zum erstenmal hatte der neue Besitzer Gelegenheit, sich als gastfreier Hauswirt zu zeigen. So war es auch beim Richtfest, das gleichzeitig den Dank für die Nachbarnhilfe beim Bau bedeutete.

Wie ein guter Menschenkenner den Brauch einer guten Bewirtung für Steuerpflichtzwecke auswerten konnte, lehrt uns eine Nachricht aus Weissenstadt³⁾:

Anno 1503 hat man hier zu Weissenstadt eine Schweizersteuer geben müssen . . . und als nichts von den Leuten herauszubringen, ist der Voigt und Burgermeister drei Tag in der Stadt umgangen, diejenigen, so das Jhrige geben, denen hat man am Abend eine Zech Bier geben . . . und hat sichs auf ihre Kosten wohl schmecken lassen, ob sie gleich vermeinet, sie bekommen solches umsonst.

Man hatte also mit der Wurst nach der Speckseite geworfen.

1) Weistum der Graffschaft Wied, 1553; Grimm: Weistümer I, S. 833.

2) Archiv für Frankfurter Geschichte, 2. Folge, 3, S. 481.

3) Archiv für Oberfranken 1886, S. 246.

Die Bewirtung, das Mahl ist so wesentlich, daß man dafür auch den Ausdruck Recht oder Gerechtigkeit gebraucht oder daß man selbst bei Wegfallen des Anlasses das gemeinsame Festmahl gewohnheitsmäßig noch weiter abhielt. So ist tatsächlich von manchem Gerichtsessen nur das Säugericht übriggeblieben, vom Martingericht nur die Martinsgans. Der vergoldete Leidingbecher des Marktes Übelbach in Steiermark (aus dem 16. Jahrhundert) ist lange noch das Symbol und der Mittelpunkt eines Festessens geblieben, nachdem der Brauch des Leidings erloschen war. In Steiermark¹⁾ ist der Ausdruck „Richtermahl“ an zwei Festlichkeiten hängen geblieben: Einmal an einem Essen, das der Dorfrichter den Bäuerinnen am Pfingstmontag zu geben hatte. Dann an einem Festmahl zu St. Georgi in Altenmarkt bei Leibnitz, das aber Mitte des 18. Jahrhunderts wegen häufiger Kaufereien eingestellt wurde.

Im Jahre 1647 wird auf dem Lading zu Söll schon gesagt, es bestehe nur aus Essen und Trinken und werde deshalb das Krapfenrecht genannt²⁾. In Seligenstadt sprach man von einem Gladengericht.

Das gemeinsame Mahl fügte sich zwanglos in die Abfolge der Ereignisse. Dafür ist lehrreich das Weistum über die Fahrgerichtigkeit (Fahre) zu Oberkassel und Beuel³⁾. Um den Martinitag haben die Fahrmeister dieser zwei Orte Anspruch auf ein Festmahl, das die Nachbarn von Oberkassel gaben. Der festliche Tag beginnt mit einem Kirchengang, dann folgt das Fergenmahl, dann findet die Berechnung statt, hierauf die Rechtsweisung — wobei der Älteste „die Gerechtigkeit erzählte“, und schließlich die Abschiedsmahlzeit. Die Teilnehmer des Mahles sind genau bestimmt, ebenso steht auch der Speisezettel fest. Es gehört zur Förmlichkeit, daß ausdrücklich festgestellt wird, man sei gesättigt und rechtlich zufrieden gestellt. Anschließend an die Verrechnung mit der Bauernschaft zu Oberkassel kommt die mit der Gemeinde Römlinghofen. Da auch diese Gemeinde ein Fergenmahl schuldig ist, man aber nicht doppelt essen kann, wird das zweite Essen den Berechtigten mitgegeben.

Für die Hirten, die das Jahr über viel Verantwortung und wenig Bequemlichkeit hatten, sollte an Weihnachten ein Mahl gegeben werden; sie wurden „by den fladen“ gedungen. Die Kosten dieses

¹⁾ Lh. Unger: Steirischer Wortschatz, S. 503.

²⁾ Archiv für Österreichische Geschichte 107, S. III.

³⁾ Grimm: Weistümer V, S. 336 ff.; vgl. v. Künßberg: Fahrenrecht und Fahrenfreierung (Zf. f. Rechtsgeschichte 58, 1925, S. 173 ff.).

‘Schäferrechts’ oder der ‘HirtENZEHE’ trug bald die Gemeinde, bald der Hirte. Bei der HirtENZEHE in Mehli¹⁾ galt das uralte Herkommen, daß bei jedem Gedecke eine rote und eine weiße Rose liegen sollte.

Wenn die Leibigenen eines Herren an dem dafür bestimmten Tag sich zur „Weisung“ einfanden, dann mußte ihnen der Leibherr eine Bewirtung zuteil werden lassen, einen Leibimbs, der schließlich mehr kostete, als der Leibpfennig einbrachte. Die Gastung der Untergebenen war nur das Gegenstück zur Herrenagung.

Es läßt sich denken, daß die Bereitwilligkeit, an einer Amtshandlung teilzunehmen, sei es Gerichtssitzung oder sonst, größer war im Hinblick auf die erwartete Verköstigung. Es kam auch vor, daß zu einem Gericht an Stelle der zwei Beisitzer deren fünf bis sechs erschienen, weil sie mitessen wollten²⁾. Die Kosten der Gerichtsmahlzeit wurden größtenteils durch die Gefälle und Bußen aufgebracht; daher lautete bezeichnenderweise das Urteil der Schöffen im Fastnachtspiel mit Vorliebe auf Getränke und Essen. Man zechte ferner auf Kosten des Ausgebliebenen oder dessen, der beim Gerichtessen unmäßig war; der mußte nach acht Tagen das Essen noch einmal zahlen³⁾. Das Vergnügen, auf allgemeine Kosten zechfrei zu sein, war der Hauptspaß beim Gemeindebier⁴⁾. ‘Trinkrecht’ hieß in Schwaben das Anrecht auf Holz, das dann vertrunken wird.

Handelt es sich um den Einstand eines Neulings in eine Gemeinschaft — sei es nun Zunft, Bauerschaft oder sonst —, so hatte natürlich dieser für die Kosten aufzukommen. Da wurde ein bestimmtes Maß vorgeschrieben. Daß es dabei nicht ohne Scherz abging, läßt sich denken. In dem berühmten Weistum der 7 freien Hagen (aus dem 18. Jahrhundert)⁵⁾ wird gesagt, der junge Neubauer habe sich einzukaufen mit einer halben Tonne Bier, aber „so er sich dessen weigert, eine halbe Tonne Haselnüsse und bey einer jeden Nuß eine Keule, damit er sie aufschlaget“. Das darf man natürlich nicht wörtlich nehmen, sondern unter den Nüssen sind wohl Kopfnüsse gemeint und mit den Keulen Hiebe. Ist doch ein großer Teil des Weistums mit

1) Zf. f. hess. Geschichte 15, S. 36.

2) W. Scheel: Johann Freiherr zu Schwarzenberg, 1905, S. 261.

3) Grimm: Weistümer II, S. 470.

4) Kellermann: Gemeindebier! Aus 50 thüringischen Dorfordnungen des 15. bis 19. Jahrhunderts (Thüringisches Sahnlein 2, 1933).

5) Grimm: Weistümer III, S. 306 ff. — v. Künßberg: Deutsche Bauernweistümer, S. 67 ff.

trockenem Humor gewürzt; es könnte ebensogut überhaupt eine Hänfelrede sein.

Die Gelegenheit, von Rechts wegen nach Herzenslust trinken und schlemmen zu können, verführte zum Übermaß. Die Warnungen, aus dem Gerichtsmahl kein Sitztrinken zu machen, und die Mahnung an die Richter, sich nicht zu betrinken, waren keineswegs vereinzelt. Die Folterknechte waren vielfach Säufer, und beim Henker fand man es natürlich, daß er sich Mut antrank¹⁾.

Wie bei anderen Sitten, so kam es auch bei den Gemeinschaftsmählern aus rechtlichen Anlässen zu Ausartung und Übertreibung. Das Einhalten der Form führte zur Übersteigerung. Der Verpflichtete wollte sich nicht nachsagen lassen, daß er knauserig sei; der Berechtigte wachte ängstlich darüber, nicht zu kurz zu kommen. Der Erfolg war, daß aus Vernunft Unsinn, aus Wohltat Plage wurde. Die Meistemähler waren so üppig geworden, daß der Geselle jahrelang dafür sparen mußte. Das Fensterbier bei der Hauserrichtung, der Brautschmaus und der Leichentrunk, das Ratssessen und was es sonst noch alles gab, es waren lauter lastende Verpflichtungen geworden, die nur von reichen Leuten ohne Sorgen bestritten werden konnten. Demnach verstehen wir, wenn gesetzliche Beschränkungen auferlegt wurden, daß es sogar zu Verboten kam. Mancher schöne, festliche Rechtsbrauch ist wegen zu großer Üppigkeit eingestellt worden.

Der gesellige Trunk starb trotz solcher Einschränkungen und trotz der Verordnungen gegen das Zutrinken nicht aus. Dafür sorgte schon das wirtschaftliche Interesse, das der Bannweinerberechtigte oder der Brauberechtigte am Absatz hatte. Sollte doch demjenigen, der sich weigerte, den Bannwein abzunehmen, sein Quantum in die Stube geschüttet werden. Der Feldherr Wallenstein war nicht der einzige, der als Gutsherr seine Beamten und Untertanen zu übermäßigem Biergenuß zwang, um den Gutsertrag zu steigern.

Jedenfalls blieb auch weiterhin Trinkfestigkeit ein Ruhmestitel und wurden bei verschiedenen Ständen und Gelegenheiten von dem Neuling Trinkproben verlangt. So mußte z. B. jeder gräflich hohenlohische Vasall im Anschluß an den Lehenseid

nach dem alten deutschen Herkommen, den großen Lehnbecher, ein Öhringer Maß haltend, Bescheid tun und damit gleichsam eine Probe tun, ob er

¹⁾ E. Angstmann: Der Henker in der Volksmeinung, 1928, S. 109 ff. —
H. Fehr: Recht im Bilde, 1923, Abb. 123.

auch ein guter deutschgeborener von Adel und dem Vaterland hiernächst gute Dienste leisten könnte¹⁾.

Der — oben schon erwähnte — Trunk bei Vertragsabschluß hielt sich gerade bei volkstümlichen Formen wie Verlöbniß, Gesindemiete und besonders bei der Soldatenwerbung. Noch stärker ist die Symbolwirkung da, wo das Ausgießen des Getränkes und das Hineintupfen bindende Kraft bekommt. Aus Bayern wird berichtet²⁾:

1583 wird ein Wirt angeklagt, daß er ein Paar in seiner Taserne verheiratete, ihnen Bier auf den Tisch gegossen und sie zur Bestätigung der Heirat habe darein schlagen lassen und wohl wissend zugegeben, daß sie darüber schändliche Laster der Leichtfertigkeit in der Taserne getrieben. Das gleiche kommt im selben Jahr noch einmal vor. Ein Mädchen hätte einen heiraten sollen, den sie nicht wollte. Darauf führte er sie in eine Wirtschaft, machte sie mit Wein etwas beladen und brachte sie endlich so weit, daß sie ihm die Ehe versprach. Da ließ er Wein auf den Tisch gießen und zur Bekräftigung schlug sie mit der Hand in den aufgegossenen Wein.

Auf den Brauch, durch Weinausgießen sich eines Landes zu unterwinden, macht Jakob Grimm in den Rechtsaltertümern I 265 aufmerksam.

Die trinkfeste Geselligkeit aller Stände schuf sich von jeher ihr eigenes Recht. Besonders verbreitet sind Trinkstrafen, die wir nicht nur im altnorwegischen Dienstmannenrecht, sondern in deutschen Zunftordnungen, Deichordnungen und Bauernweistümern usw. immer wieder antreffen. Daneben stoßen wir gelegentlich auf Nachrichten wie folgende³⁾: Wenn der aus der freien Reichsstadt Odernheim Ausgewiesene nach einem Jahre wiederkommt, so soll er auf einem Faß Wein rücklings sitzend vom Stadttor bis auf den Markt reiten, wo das Faß angestochen und der Bürgerschaft zum Besten gegeben wird. Da ist wohl die Strafbeendigung mit einem Hänselfbrauch gegenüber dem sich neu Einkaufenden verbunden. Eine charakteristische Trinkehrenstrafe wird aus Dänemark erzählt⁴⁾: Der

1) J. Chr. Lünig: Corpus juris feudalis Germanici III, S. 70. — Basser-
mann-Jordan: Geschichte des Weinbaues in der Pfalz, S. 851.

2) H. Hornung: Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns, 1915, S. 104.

3) W. Müller: Hessische Grenzrechtsaltertümer (Hessische Chronik 2, 1913,
S. 214).

4) H. Ellekilde: Evald Tang Kristensens Aeresbog, 1923; Bericht von Bolte
in der Zf. f. Wf. 33, 1924, S. 155.

Hammeldieb hatte eine Tonne Bier zu stiften; er durfte in Gesellschaft mit den Bauern mittrinken. Wenn dann einer das Glas zum Munde hob, wurde gefragt: „Wer trinkt?“ Und dann mußte der Dieb antworten: „Ehrliche Leute trinken.“ Wollte er selber aber einen Schluck nehmen, so lautete seine Antwort: „Der Dieb trinkt.“

Vor allem aber kam es bei den Bechereien darauf an, nicht gegen die Trinkordnung zu verstoßen. Z. B. wer mehr Bier vergoß, als er mit der Hand oder mit dem Fuß bedecken konnte, war strafbar. Aus Schwerein wird vom Jahre 1593 folgender Rechtsbrauch überliefert¹): Bei dem Weinkauf (dem Zeugentrunk anläßlich eines Hauskaufes) wird aus einer großen Kanne Bier reihum getrunken und der Deckel muß immer offen bleiben. Wer ihn schließt, muß die halbe Kanne austrinken, wobei die anderen rufen „Weinkauf, Weinkauf“.

Besonders interessant ist in dieser Hinsicht das sog. Lippische oder Lippstädter Recht²). Es lautet dahin, daß derjenige, der die Neige vom Bier ausge-trunken hatte, aus der vollen Kanne wieder anfangen muß. Dieses Recht wird auch als jus Lippenicum (de anno 1479) bezeichnet und der Stadt Lippehne in der Neumark zugeschrieben. Man sagte auch preußisches Trinkrecht oder jus Prussicum von der Neige. Es soll 1309 vom Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen gegeben worden sein³). Auf Mißachtung dieses Gesetzes soll die Todesstrafe gestanden haben, denn es sollte die Deutschen vor den Giftmischereien der Preußen schützen. Wenn eine solche Bestimmung wirklich bestanden hat, dann ist im Recht von der Neige ein ehemaliger Rechtsatz in eine Kneipregel umgebogen. Frischbier in seinem Preußischen Wörterbuch (II 218) berichtet, daß die allgemeine Gewohnheit noch als Form der Höflichkeit bestehe, indem man den angebotenen vollen Krug mit den Worten „Steht in guter Hand!“ dem Spender zum Antrunk zurückweist.

Am eingehendsten waren bekanntlich die studentischen Trinkbräuche, die sich in vergangener Zeit in parodistische Weise bis zu sog. Bierstaaten gesteigert hatten.

5. Lanz

Dem gesteigerten Gemeinschaftsleben gehört der Lanz⁴) an; er braucht daher neben dem Ritus, der häufig streng überliefert ist, oft

¹) Rechtswörterbuch II, S. 319. — R. His: Strafrecht der Friesen, S. 328 f.

²) v. Kampß: Die Provinzialrechte der preußischen Monarchie I, 1826, S. 53.

³) Ebd. S. 157.

⁴) Vgl. v. Künßberg: Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 296 ff.

auch eine Ordnung innerhalb des Rechtslebens oder doch in Rechtsformen¹⁾. Seit den ältesten Zeiten gehört zu den verschiedensten Volksbräuchen, meist als Abschluß, ein Tanz, der nicht selten sogar das Hauptstück bildet. Da ist dann die Verquickung von Kult, Sitte und Recht bisweilen so eng, daß sie kaum auseinanderzuhalten sind. So ist bei den sog. Mailehen und Mädchenmärkten das Brauchtum dermaßen von Rechtsformen umkleidet, daß die Grenzen zur Parodie verschwimmen.

Die herkömmliche Hauptgelegenheit zum Tanz ist die Kirchweih. Das Zusammenströmen vieler Menschen zur kirchlichen Feier und zum Markte, der regelmäßig damit verbunden ist, wäre schon genug Anlaß für allerlei Rechtsfälle. Der Kernsatz ist der erhöhte Festfriede. Die Buntheit der politischen Landkarte, die Unzahl von kleinen und großen Herren brachte es mit sich, daß bei der kleinsten Kirmes sich Untertanen verschiedener Herren auf dem Tanzplatz trafen. Das verstärkte die ohnehin schon gegebene Rivalität zwischen den Burschen von Nachbardörfern oder verschiedener Bünde im gleichen Orte. Es konnte auch streitig sein, welche Herrschaft den Kirchweihschuß hatte. Abgesehen von den Strafgefällen aus großen und kleinen Friedensbrüchen — man denke an die gewohnheitsmäßigen Prügeleien — war für die zuständige Herrschaft auch aus dem Bannwein zu verdienen²⁾. Die Kirmeshoheit trat äußerlich darin in Erscheinung, daß der Vertreter der Herrschaft den Tanz zu eröffnen hatte; ferner darin, daß an die Obrigkeit eine Abgabe zu leisten war, z. B. anlässlich des Pfingsttanzes eine Tanzkub, ein Tanzschaf oder sonst eine Verehrung³⁾, in Großlobming ein Fuchsbalg für den Faschingstanz⁴⁾. Der Hochgerichtsherr war es namentlich, der allgemein zugängliche Tänze, sog. Freitänze oder offene Tänze, zu erlauben hatte.

An ehemalige Tanzplätze im Freien erinnern so manche Flurnamen, wie Tanzbuche, Tanzplatz usw. Soweit das Vergnügen nicht unter der Linde, im Tanzgarten stattfand, gab es, namentlich in den Städten, besondere Tanzhäuser, Tanzlauben u. dgl. Bezeichnenderweise zählt der Klagspiegel diese Tanzhäuser in gleicher Reihe mit den Kat-

¹⁾ Vgl. H. Ufener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (Aufsätze und Reden, 1907, S. 136 ff.).

²⁾ Schlägereien auf dem Jahrmarkt wurden wohl auch milder bestraft. In Cann kosteten sie nach einer Verordnung von 1742 3 fl., während die „gemeine Schlägerei außer einem Jahrmarkt“ 4 fl. Buße nach sich zog.

³⁾ 1414 nach dem Nikolsburger Urbar.

⁴⁾ 16. Jahrhundert. Beiträge zur steiermärk. Geschichte 26, S. 120.

häußern und Märkten zu den Bauten „um gemeinen Nuß willen“. Die Tiroler Landesordnung erwähnt, daß an der Tanzlaube auch die Normalelle hing. Die Tanzdielen waren häufig im Rathaus und dienten selbstverständlich auch zu manch anderen Zwecken. In Schwyz wurde die Tanzdielen für die Landsgemeinden benützt.

Die ratsfähigen Geschlechter, z. B. in Nürnberg 1521, behielten sich das Recht, auf dem Rathaus zu tanzen, vor. Die Zünfte und Gilden tanzten in ihren eigenen Häusern und waren dabei sehr streng mit der Ebenbürtigkeit¹⁾. Im übrigen boten die öffentlichen Länze Gelegenheit, die Grenzen zwischen den Ständen zu verwischen; nur beim Vortanz ging es nach dem Rang. So mußten z. B. in der Gilde die Alterleute beginnen. Freilich, die unehrbaren Leute wurden gemieden, und gar ein Tanz mit dem Henker machte ehrlos²⁾, vor allem, wenn ein Mädchen strafweise dazu gezwungen wurde, wie es das Ofener Stadtrecht vorsah.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch im Tanzrecht die Verbote³⁾ und Beschränkungen sich häuften. Gewisse Tanzarten erregten Anstoß, z. B. das sich Verdrehen beim Tanz und das Herumschwenken der Frauen; desgleichen der Tanz im Walde, das Tanzen an gewöhnlichen Werktagen. Anderwärts wieder sollte der Sonntag nicht dazu genommen werden und waren nur bestimmte Feste dafür freigegeben. Abends nach der Feuerglocke sollte nicht mehr getanzt werden. Die Hochzeitsordnung der Stadt Windsheim (vom Jahre 1650) erlaubte, daß man nach dem Hochzeitsmahl auf den Tanzboden ginge, aber man mußte bei eintretender Dunkelheit aufhören, damit keine Fackeln notwendig waren. Jedenfalls blieb der Hochzeitstanz überall gestattet. Er bildete ja einen wesentlichen Bestandteil der ganzen Feier. 'Brautlauf' bedeutet nach den Forschungen Edward Schröders⁴⁾ soviel wie Brauttanz.

Bruch des Tanzfriedens wurde schwer, meist wohl doppelt, bestraft. Bei Übertretungen der Tanzverbote hat nicht überall die ganze

¹⁾ Aus Straßburg wird uns aus dem Jahre 1472 überliefert: wie die constofeler in gewonheit bißhar hant gehalten, das uff ir stuben nit danczen sol dehein burgersfrau, sie habe dann einen constofeler zur ee, deshalb so nemen die richen burgersfrauen oder dochter lieber einen armen constofeler zur ee, umb das sü uff der constofelerstube werden geloffen danczen.

²⁾ E. Angstmann: Henker, 1928, S. 80 ff.

³⁾ Manche waren religiös bedingt; vgl. A. L. Weir: Antifakrales Brauchtum im merovingischen Gallien (Volk u. Volkstum 1, 1935, S. 131 ff.).

⁴⁾ Z. f. deutsches Altertum 61, 1924, S. 17 ff.

Strenge des Rechtes gewaltet. Eine Schweizer Quelle von 1546 verbietet ausdrücklich: die Dankbussen nicht mit einem Giselässer einzuziehen; also die kostspielige Zwangseintreibung durch das Einlager sollte unterbleiben.

Der Vorwurf der Teilnahme an einem Hexentanz hat so mancher deutschen Frau den Scheiterhaufen oder die Folter gebracht. Gehört dies dem dunklen Kapitel des rechtlichen Aberglaubens an, so ist die Todesstrafe durch Tanzen in glühenden Pantoffeln ein Märchenmotiv¹⁾.

In verschiedenen Formen begegnen wir in den historischen Quellen einer Tanzpflicht. Am häufigsten in der Form, daß jedes Mitglied einer Zunft, einer Bruderschaft usw. sich an bestimmten Festen beteiligen mußte. Ein anderer Fall ist der, daß jeder Haushalt verpflichtet ist, zur Kirchweih einen Teilnehmer zu stellen. Ferner gehört hierher der Fall, daß das Hochzeitspaar dreimal um den Grenzstein tanzen muß. Und schließlich sind zu erwähnen die vereinzelt Fälle von Fronttänzen; d. h. bei Ablieferung einer bestimmten Abgabe oder bei gewissen anderen Gelegenheiten muß eine hörige Gemeinde vor ihrer Herrschaft tanzen²⁾. Als Gegenstück treffen wir die Sitte, daß — namentlich bei Bittarbeit — den Arbeitern hinterher Bewirtung und Tanz geboten wird³⁾.

6. Kinderspiel⁴⁾

Kinder beim Spiele zu beobachten, wenn sie sich selbst überlassen sind, gehört zu den größten und unvergänglichsten Reizen des Menschenlebens. So sehr aber auch die heitere Märchen- und Spielwelt des

¹⁾ Grimm: Kinder- und Hausmärchen Nr. 53; vgl. Bolte-Polivka: Anmerkungen I, S. 453.

²⁾ Den Hennendienst von Stippenstein siehe oben S. 38. — Weitere Beispiele im Handbuch der Deutschen Volkskunde I, S. 298 f. — Rechtswörterbuch II, S. 925 (Diensttanz).

³⁾ K. Bücher: Arbeit und Rhythmus⁵⁾, S. 334 f.

⁴⁾ v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 1920). — G. van Slooten: Kinderspiel en Rechtsontwikkeling (Rechtsgeleerd Magazijn 45, 1926, S. 393 ff.). — John Meier: Alter Rechtsbrauch im Bremischen Kinderspiel (Festschrift zur 400-Jahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen 1928, S. 229 ff.). — Chr. Schreiber: Predigt und Volksbrauch (Volk u. Volkstum I, 1935, S. 244 ff.). — Bernay: Das Kind in der französischen Volkskunde, 1934.

Kindes sich unterscheiden mag von der ernststen Wirklichkeit, so ist sie doch ein Spiegel der großen Welt, ja auch ein Teil von ihr.

Die Kindesseele wird zum Spiel angeregt durch das, was sie erlebt; gleichgültig, ob sie den Sinn versteht oder nicht. Dazu kommt noch die Beeinflussung durch Märchen¹⁾ und Sagen.

In früheren Zeiten bot das öffentliche Leben dem offenen Kindesauge und dem feinen Kindesohr wohl mehr. Denn die Rechtsformen waren farbenfreudiger, die Rechtssymbole und Rechtsformen sprachen mehr zu den Sinnen, das Erfordernis der Hörbarkeit und Sichtbarkeit ließ die wichtigsten Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte schauspielhaft sich abrollen. Welch tiefe und dauernde Eindrücke hat doch Goethe in seiner Jugend von der Kaiserwahl und -krönung, vom Pfeifergericht und anderen „Staatsaktionen“ bekommen; wie hat es ihn beschäftigt, wenn er auf der Mainbrücke den Schädel eines der Teilnehmer am Fettmilchaufstand des Jahres 1616 noch aufgesteckt sah! Man hat es in vergangenen Zeiten aus erzieherischen Gründen für richtig gehalten, Kinder den Strafvollzug sehen zu lassen. Nicht nur, daß ihnen bei Ehrenstrafen sogar eine aktive Rolle zugebracht war, indem sie den am Pranger Stehenden verspotteten und mit faulen Eiern, Obst usw. bewerfen durften; indem sie den im Drehkäfig (Drille) Ausgestellten nach Herzenslust wirbeln durften. Man war der Meinung, daß auch das Schauspiel einer Hinrichtung am Galgen eine heilsame Lehre für das Leben bedeute. Daher wurden die Schulkinder an diesem Volksfeste beteiligt. Sie standen Spalier, sangen Sterbelieder und hörten womöglich noch die rührende letzte Rede des Verurteilten an, die dieser vom Galgen aus halten durfte. Es gibt Berichte, wonach er die Kinder ermahnte, rechtschaffen zu bleiben und ihm nicht nachzueifern. Noch im Jahre 1855 haben in Freiburg im Breisgau Schulkinder einer Hinrichtung beigewohnt. Ist es dann zu verwundern, wenn die Kinder Aufhängerles spielen? Das Harmloseste davon ist das „Wörterraten“, wo für jeden falsch geratenen Buchstaben eines Wortes ein Strich gezeichnet wird: aus diesen Strichen ersteht ein Galgen und schließlich der daran geknüpfte Sünder.

Doch auch für friedlichere Rechtsakte nahm man Kinder als Zeugen und zwar als Gedächtniszeugen. Daher die allgemeine Sitte, Kinder beim Grenzbegegnung mitzunehmen, daher ihre Heranziehung bei

¹⁾ O. Ludwig: Richter und Gericht im deutschen Märchen, 1935.

Grundstücksverkäufen und sonst. Verbreitet ist die Gedächtnishilfe durch eine Ohrfeige. Der Heidelberger Rechtslehrer Friedrich Endemann erzählte mir, daß er im Jahre 1867 in Fulda als kindlicher Zeuge bei der Einräumung eines widerruflichen Durchgangsrechts Backenstreich und Ohrzupfen hinnehmen mußte. Doch gibt es auch Zeugengebühr für die Jugend: Brezeln, Obst, Nessel und Riemen usw. In Eidenborn (Saar) bekamen die Kinder bei einem Grundstücksverkauf ein halbes Maß Wein und Weißbrot unter der Linde verteilt (1564).

Rechtsorte und Denkmäler der Heimat waren den Kindern vertraut, namentlich, wenn man solche Stätten ins Spiel einbeziehen konnte, wie z. B. den Platz um die Gerichtslinde, oder wenn alte Sagen und das äußere Aussehen den kindlichen Sinn fesselten und beschäftigten. Vom rätselhaften Roland wird folgender Kinderscherz erzählt: Er dreht sich um Mitternacht um, und wenn man ihn dann fragt: „Was machst du?“, dann antwortet er: „Nichts!“

Wo Kinder schon öffentliche Dienste tun, als Hütekinder z. B., da haben sie auch Rechte zu beanspruchen. Das Weistum von Altenhaslau in der Wetterau von 1461 erkennt ein Hütereht an, indem es bestimmt: wer einen eigenen Hirten hat, der soll „der nachbauern kinder ein pfingstrecht thun“.

Für Hunderte und aber Hunderte von Kinderspielen können wir rechtliche Vorbilder finden, denen sie mehr oder minder getreu nachgespielt werden. Trotzdem läßt sich nicht etwa ein Kinder-Rechtbuch zusammenstellen.

Manches liegt dem kindlichen Sinn ganz fern, anderes wieder ist zu nüchtern und lockt daher nicht zum Nachahmen. Keineswegs aber dürfen wir annehmen, daß die Jugend nur Dinge spielt, für deren Urbild sie ein volles Verständnis hat. Ebenso wenig hängen alle Kinderspiele, die auf Rechtsbräuche zurückgehen, harmonisch zusammen. Die Rechtsaltertümer der Kinderwelt sind oft weit auseinanderliegenden Zeiten entnommen, genau so, wie sich der Fließbogen und der Flieger als gleichzeitiges Spielzeug vertragen. Wer weiß, wie viele unserer Bräuche aus der Antike stammen, der wundert sich auch nicht, wenn dies oder jenes Spiel antike Parallelen hat, z. B. das Königspiel und *βασιλίδα*.

Kaiser und Könige haben in der deutschen Geschichte eine so große Rolle gespielt, daß sie dem Gedächtnis des Volks und der Phantasie

der Kinder nicht so rasch entschwinden. Ist doch selbst im Schweizer Volksbrauch die Erinnerung nicht ganz erloschen; freilich hat gelegentlich das Ballspiel „hüngen“ den Namen „Landammann“ oder „Schultheißballen“ bekommen. Aber vor der Harmlosigkeit und Freiheit des Kinderspiels gibt es keine Unnahbarkeit. So wie Kinder plötzlich auf den Gedanken verfallen, etwa „Christi Leideles“ zu spielen, ohne sich einer Gotteslästerung bewußt zu sein, so war auch hinter dem Spielnamen „Kaiser oder König stürzen“, der in Steiermark in der Vorkriegszeit für ein Ballspiel üblich war, keinerlei republikanische oder revolutionäre Gesinnung.

Bei diesem Ballspiel wurden durch Wahl oder Auszählen Rang und Würden verliehen und zwar: Kaiser, 1. Minister, 2., 3. usw. Minister. Der letzte hieß der Stiefelpußer. Der Kaiser behält seine Kappe auf, die anderen legen die Kappen nebeneinander auf den Boden; der Kaiser legt den Ball in eine der Kappen. Der Eigentümer dieser Kappe ergreift den Ball, während die andern Spieler samt dem Kaiser entfliehen. Nun gilt es, mit dem Ball den Kaiser zu treffen. Wer ihn trifft, wird selbst Kaiser. Ist der Kaiser zu weit, dann wirft man nach einem anderen Spieler. Wer getroffen ist, muß weiter werfen, wer jedoch den Stiefelpußer trifft, muß an dessen Stelle treten; ebenso, wer nichts trifft; auch wenn er vorher Kaiser war.

Alte Rangordnungen klingen in den Auszählversen der Kinder nach:

Kaiser, König, Edelmann,
Bürger, Bauer, Bettelmann.

oder:

Schäfer, Schinder, Leineweber,
Hirte, Müller, Totengräber.

In dem zweiten Beispiel sind Berufe mit geminderter Ehre aneinander gereiht.

Im germanischen Recht gab es nur entgeltliche Verträge; solange eine Schenkung nicht durch eine Gegenschenkung gefestigt war, war sie widerruflich. Auf diesem Standpunkt stehen heute noch vielfach die Kinder. Ihren Rechtsvorstellungen entspricht vielmehr der Tausch. Und bei diesem ist häufig außer der wirklichen Übergabe der Tauschgegenstände noch eine Formel notwendig. Z. B. lautet eine ältere Heidelberger Tauschformel:

Kädel, Kädel rum
Kriegts nimmer drum.

Ein flämischer Kinderspruch ist:

Gens gegeben
Blijft gegeven!
Afgenomen
Is gestolen!
Drijmal over d'hel gevlogen¹⁾.

Das Kinderspiel „Glocke und Hammer“ spiegelt die Bräuche bei der Versteigerung. Das Rechnen am Kerbholz ist fast ganz außer Übung gekommen. Im Chlausebei²⁾, Klausehölzle³⁾ und anderen Hölzern, auf denen die Kinder vor dem Nikolaustag ihre gebeteten Vaterunser sich gutschreiben und sie dem Nikolaus vorweisen, lebt es weiter.

Die Pfänderspiel-Gemeinde ist ein Abbild der alten Gerichtsgemeinde. Der Spielleiter, der die Pfänder zur Auslösung ausruft, entspricht dem Gerichtsleiter; er stellt die Urteilsfrage: „Was soll das Pfand in meiner Hand?“ Der Urteilsvorschlag, der darauf erfolgt, wird rechtskräftig, wenn „der Umstand“, d. h. die Spielgemeinde, zustimmt. Durch Hingabe des Pfandes hat man sich dem Urteil unterworfen. Wer die Erfüllung dann verweigert, hat Ausschluß aus dem Spiel zu gewärtigen, d. h. er wird friedlos.

Es gibt mancherlei Richter- und Gerichtsspiele. Dieb und ehrlich⁴⁾, Dieb und Unschuld⁵⁾, Schläger und Dieb⁶⁾, Schöffengericht⁷⁾ und ähnliche Namen sind üblich⁸⁾. Einmal handelt es sich um Wörterraten, wobei das Nichterraten bestraft wird; ein andermal wird durch das Los bestimmt, welche Rolle jeder zu übernehmen hat, wer Dieb oder Kläger, Richter oder Schläger, d. h. der vollstreckende Richter ist.

Jahrhundertlang hat der verhängnisvolle Hexenwahn die Gemüter unserer Vorfahren gefangengehalten. Was Wunder, wenn die Kinder Hexenglauben und Hexenspiel weitertreiben. Auch Zauber-

1) Folklore Brabanton 5, 1925, S. 61.

2) H. Brockmann-Jerosch: Schweizer Volksleben II, S. 19. — Schweizerisches Idiotikon IX, S. 1059.

3) A. Birlinger: Aus Schwaben II, S. 2. — A. Brede: Rheinische Volkskunde², S. 236. — K. Meisen: Nikolauskult, S. 408.

4) Rheinisches Wörterbuch II, S. 25. 5) Niedersachsen 24, S. 220.

6) v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, S. 58.

7) Elsassisches Wörterbuch II, S. 230.

8) F. M. Böhme: Deutsches Kinderlied u. Kinderspiel, 1897, S. 638. — 'biro': Siebenbürgisch-sächsisches Wörterbuch I, S. 610. — Peschel: Das Faschingsrecht (Sudetendeutsche Zs. f. Bl. 7, 1934, S. 64f.).

formeln, z. B. Bannformeln zum Schutz gegen Bücherdiebe usw., sowie Beteuerungsformeln gehören dem Kinderreich an.

Im allgemeinen war bei den Kinderspielen wenig Anlaß, mit Gebot oder Verbot fördernd oder hindernd einzuwirken. Als Gründe für die Verbote spüren wir in den Quellen die Ausartung und Wildheit, Pußsucht, Verletzung religiöser Sitte, Aberglaube usw. Wir dürfen dabei freilich nicht erwarten, daß diese Gründe jeweils auch für uns einleuchtend sind. So würde man heute nicht auf den Gedanken kommen, ein Kind als Hege zu verdächtigen, das aus einem Taschentuch eine Maus macht, wie es in der Blütezeit des Wahns möglich war.

Als eine Förderung des kindlichen Spieles können die Fälle gelten, wo an einem bestimmten Festtage oder bei gewissen Gelegenheiten den Kindern irgendein „Recht“ zugesprochen wird, namentlich ein Heischerecht, manchmal verbunden mit dem Recht, die Erwachsenen mit der Rute scherzhaft zu schlagen. Der Unschuldige-Kinder-Lag (28. Dezember) und Fastnacht sind hier vor allem zu nennen. Freilich weiß in aller Regel niemand von den Beteiligten, daß es sich dabei ursprünglich um einen Fruchtbarkeitszauber gehandelt hatte. Beim „Sommertagszug“ der Heidelberger Kinder und bei anderen Frühlingsfesten, bei dem Umsingen der heiligen drei Könige, beim Gabensammeln der „kleinen Nikoläuse“ usw. sind gleichfalls die Kinder für diese Bräuche bevorrechtet. Vereinzelt gibt es ganze Kinderfeste, die auf eine geschichtliche Begebenheit zurückgeführt werden, so z. B. das Naumburger Kirschfest (28. Juli), in dem das Gedenken an die Rettung der Stadt aus Hussitennot wach gehalten wird.

IV. Aberglaube. Überrecht

1. Aberglaube

Der Aberglaube¹⁾ spielt im gesamten Volksleben, also auch im Rechtsleben aller Zeiten und aller Völker eine außerordentlich wichtige Rolle. Diese wird uns am besten klar, wenn wir uns bewußt

¹⁾ v. Künßberg: Jahrbuch für historische Volkskunde I, 1925, S. 84 ff. — W. Müller-Bergströms Artikel im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, insbesondere Almosen, Dieb, feilschen, Galgen, Gericht, Gottesurteil, Grenze, Handschlag, Hegung, Hinrichtung, Kauf, Recht, Richter. — Sinaïski: (s. oben S. 3). — J. v. Negelein: Weltgeschichte des Aberglaubens I, 1931. — E. Hoyer: Kanonistisches zum Atlas der Deutschen Volkskunde, 1935, S. 48. — Großhüppler: Handbuch des Untersuchungsrichters⁷ 1922, S. 480 ff.